



Anzeige einer öffentlichen Veranstaltungen nach Art. 19 LStVG

Antrag für die Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung wegen

nicht fristgerechter Erstattung der Anzeige für eine öffentliche Veranstaltung

(kürzer als eine Woche vorher)

Motorsportliche Veranstaltung

einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mit mehr als 1.000 Besuchern zugleich

1. Veranstalter / -in		
Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins		
Name	Vorname	Geburtsname
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Telefon/Handy	Fax	E-Mail
Ist ein Strafverfahren anhängig?	Ja	Nein
Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig?	Ja	Nein
Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO oder ein Verfahren wegen Rücknahme oder Widerruf einer Gewerbeerlaubnis einschließlich Rücknahme oder Widerruf nach § 15 GastG anhängig?	Ja	Nein

2. Angaben zur Veranstaltung				
2.1 Art / Anlass der Veranstaltung (Tanz, Konzert, bunter Abend, etc.)				
2.2 Zeitraum				
	Datum	Uhrzeit (Beginn-Ende)	Besucheranzahl	Eintritt
a)				
b)				
c)				
2.3 Ort der Veranstaltung (Ort, Straße, Haus-Nr.)				
2.4 Räumlichkeiten				
Größe des Raumes:		m ²		
Anzahl der Toiletten:		Anzahl der Toilettenwagen:		
2.5 Art der Musikedarbietung				
Alleinunterhalter		Mechanische Musik (z.B. Tonbank, Musikbox, etc.)		
Musikkapelle/Live-Band Name:				
2.6 Angaben über Aufbauten (Zelt, Pavillon, Buden etc.), Größe				
2.7 Sonstige Angaben (Pyrotechnik, offenes Feuer, Showeinlagen,....)				

3. Angaben über Sicherheitsdienst
Name des Unternehmens bzw. des Verantwortlichen
Einsatzleiter vor Ort (Name, Vorname, Handynummer)

4. Angaben über Sanitätsdienst
Name und Angabe über Verantwortlichen

5. Angaben über Erteilung einer Gestattung (gesonderter Antrag)		
Werden Speisen abgegeben?	Ja	Nein
Werden Getränke abgegeben?	Ja	Nein
	mit	ohne Alkohol
Wird Gas zu Heiz- oder Kochzwecken verwendet?	Ja	Nein
Wird eine Schankanlage eingesetzt?	Ja	Nein

6. weitere Angaben		
Veranstalterhaftpflicht	Ja	Nein
Bemerkungen / Sonstiges		

Die Kosten eines erforderlichen Bescheides und der sonstigen Auslagen werden übernommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:	
Lageplan mit Darstellung der Flucht Rettungswege	Preisliste über Getränke und Speisen
Lageplan der Parkmöglichkeiten	Nachweis über abgeschlossene Versicherung
Bestuhlung	

Bitte zurücksenden an:

Gemeinde Feldkirchen-Westerham
Ollinger Str. 10
83620 Feldkirchen-Westerham



Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Landkreis Rosenheim

Öffentliche Vergnügungen; Anzeige und Erlaubnis

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bzw. die Anzeige einer nicht erlaubnispflichtigen Veranstaltung ist **möglichst frühzeitig** einzureichen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der Veranstaltung erfolgen. Der Antrag auf Erlaubniserteilung muss der zuständigen Behörde so rechtzeitig vorliegen, dass ihr ein angemessener Zeitraum zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit zur Verfügung steht. Andernfalls kann die Genehmigung nicht erteilt werden.

Beschreibung

Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts werden hiervon nicht erfasst. Öffentlich ist die Vergnügung, wenn der Zutritt nicht auf ganz bestimmte Personen oder auf besonders eingeladene Gäste beschränkt ist.

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Veranstalter in diesem Sinne ist, wer durch Organisation und Leitung oder in sonstiger erheblicher Weise die Voraussetzungen für die Abhaltung und Durchführung schafft.

Gebühren:

- Die Anzeige einer Veranstaltung ist grundsätzlich kostenfrei.
- Wird für die Veranstaltung seitens der Gemeinde eine Bestätigung oder Anordnung (Bescheid) erlassen, so können Gebühren entstehen. Die Gebührenhöhe wird innerhalb des vorgeschriebenen Rahmens nach dem Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörde, der Bedeutung der Angelegenheit und unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festgelegt.

Rechtsgrundlagen

Art. 19 Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG)

Achtung:

- Eine Zeltabnahme ist rechtzeitig nach Art. 72 Abs. 5 BayBo im Landratsamt Rosenheim, Herrn Steigenberger, (Tel.: 08031/392-4252 zu beantragen. E-Mail: Andreas.Steigenberger@lra-rosenheim.de)
- Die Mitteilung an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist vom Veranstalter bzw. Antragsteller selbst vorzunehmen.
- Eine Veranstaltung in einem nicht dafür vorgesehenen Raum mit mehr als 200 Personen ist im Landratsamt Rosenheim, Frau Fink (Tel.: 08031/392-4202, E-Mail: susanne.fink@lra-rosenheim.de) gem. § 47 Versammlungsstättenverordnung anzuzeigen.
- wird Alkohol ausgeschenkt, ist ein gesonderter Antrag auf Gestattung zu stellen.

Pflichten des Veranstalters:

- Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung sowie für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- Während der Veranstaltung muss der Veranstalter oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend und erreichbar sein.
- Der Veranstalter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- Der Veranstalter ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Veranstaltung notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.